

Das Manko an Staatsethik

Thorsten Hinz



Nichts scheint den Politikern, den Medien, aber auch den meisten Wählern in Deutschland ferner zu liegen als der Gedanke, daß die erste Aufgabe deutscher Politik darin besteht, den Selbsterhalt des deutschen Staates als Heimstatt der Deutschen zu sichern. Das heißt, Deutschland nicht bloß als Standort oder als Verwaltungseinheit einer ominösen Weltgemeinschaft zu betrachten, sondern als das angestammte Territorium eines Volkes, das sich in den Grenzen des eigenen Landes für seine Lebensweise, Alltagsgewohnheiten, kulturellen Traditionen und Gebräuche weder erklären, rechtfertigen oder entschuldigen muß, wo es vielmehr von den anderen die Akzeptanz des Vorgefundenen verlangen kann, wenn sie hierher zuziehen. Gemeint ist damit keine

kulturelle, geistige, mentale Erstarrung oder Abschottung, auch keine Aufhebung ethischer Prinzipien zugunsten eines auftrumpfenden Nationalismus, sondern das Bewußtsein und der Anspruch eines unaufhebbaren Eigenrechts, das keiner Begründung bedarf und das andere Völker in ihren Grenzen genauso selbstverständlich beanspruchen dürfen.

Es ist paradox: Die aufgeklärten Individualisten, die den deutschen Nationalstaat als unzeitgemäßes Relikt betrachten, realisieren nicht, daß er es ist, der ihnen durch die Garantie von Rechten und Privilegien ihre Exaltiertheit überhaupt erst ermöglicht. Selbst eine Lieblingsformel der Staatsverneiner und Postnationalisten: Global denken, lokal handeln! verweist auf die Notwendigkeit des Nationalstaates. Solange kein besseres Ordnungsprinzip gefunden ist, läßt sich durch ihn das globale Chaos noch am wirksamsten steuern. Inter- oder supranationale Organisationen sind nur effektiv, wenn sie auf die Ressourcen stabiler Nationalstaaten zurückgreifen können. Die Afrikanische Union ist bis heute außerstande, auf ihrem Kontinent irgendeinen Konflikt zu lösen.

In den politischen Diskussionen in Deutschland kommt das Problem des Selbsterhalts dennoch nicht vor. Ob es um Kriegseinsätze, den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft, den EU-Beitritt der Türkei geht, um Zuwanderung, das Asylbewerberleistungsgesetz, um Kriminalität von In- und Ausländern oder den Sozialmißbrauch: Den Ausgangspunkt und das Kriterium im Für oder Wider bilden die Menschenrechte, die Bündnisverpflichtungen, die UN-Charta, die europäische Werte bzw. EU-Direktiven, die Interessen „der Menschen“ oder, noch besser, „der Betroffenen“. So gut wie nie werden Deutschland als der Staat der Deutschen und sein

Selbsterhalt offensiv thematisiert. Statt dessen geht es um die Leistungen, die der deutsche Staat im Namen höherer Prinzipien zu erbringen hat.

Zum einen wirkt der Schock über die Folgen nationaler Selbstüberhebung nach. Einen zweiten Grund nannte Arnulf Baring in seiner pointierten Bestandsaufnahme der deutschen Politik nach der Wiedervereinigung: „Interessen gelten als etwas Minderwertiges, Schmutziges; Interessen sind für viele die negative Seite des Kapitalismus, der gern genutzt, aber selten bejaht wird. Wir wollen an eine ideale Welt glauben, an das vereinte Europa, an Menschenrechte, den Fortschritt.“¹ Barings Analyse bedarf jedoch der Korrektur bzw. Ergänzung: Soweit es um individuelle Interessen geht, werden diese nicht nur bejaht, sondern auch lautstark vertreten. Soweit es dagegen um nationale Interessen geht, die vom Staat zu vertreten sind, trifft die Aussage zu. Die beschriebene Fehldisposition ist also nicht bloß psychologischer Natur, sie verweist auch auf die eingeschränkte Fähigkeit zur Politik und zum politischen Denken. Kernstück dieser Disposition ist eine unterentwickelte Staatsethik. Der Begriff „Staatsethik“ meint zum einen „die Pflicht des Staates, die in seiner Unterwerfung unter ethische Normen liegt“, zweitens „die Pflichten gegenüber dem Staat“ und drittens „eine weitere ganz anders geartete staatsethische Pflicht, nämlich die Pflicht zum Staat“.²

Mit der Unterwerfung des Staates unter ethische Normen haben Politik, Medien und Wähler in Deutschland keine Schwierigkeiten, im Gegenteil, sie wird bis zur staatlichen Selbstaufgabe gefordert und praktiziert. Eine populäre Redewendung wie „Moral statt Macht“ bringt diese politikfeindliche Denkweise auf den Punkt. Die Pflichten des Bürgers gegenüber dem Staat werden hingegen bestritten oder umgangen, die Pflicht „zum Staat“ ist den meisten gar nicht erst bewußt.

Die Gründe dafür reichen tief in die Geschichte zurück. Wir beschränken uns hier auf die Entwicklung seit 1945.

Der Staatsrechtler Ernst Forsthoff sprach mit Blick auf die Bundesrepublik Deutschland von einer „staatsideologischen Unterbilanz“. Sie war bereits in der Art und Weise, wie ihre staatliche Existenz begann, angelegt. Verfassungsgebungen sind normalerweise „durch Bewegungen von großer ideeller und emotionaler Breite und Tiefe“ begleitet bzw. sind deren Ergebnis. Zu denken ist an nationale, freiheitliche, antifeudale, bürgerlich-liberale Bewegungen oder an das Streben nach staatlicher Unabhängigkeit wie in den USA. Nichts davon trifft auf die Bundesrepublik zu, deren Grundgesetz hinter verschlossenen Türen und unter massiver Einflußnahme der Westalliierten formuliert wurde. Die Kraft des nationalen Gedankens war nach der Katastrophe des Zweiten Weltkriegs „gebrochen“ und lief sich an der deutschen Teilung weiter wund. Zudem ging die industrielle Verflechtung der Welt über den nationalstaatlichen Rahmen hinweg. In Deutschland wurde daher - parallel zur Industrialisierung - der soziale Gedanke in besonderem Maße zur „stärksten

¹ 1Arnulf Baring: „Deutschland, was nun?“, Berlin/ München 1992 (Taschenbuch), S. 131

² 2Carl Schmitt: „Positionen und Begriffe“. Dritte Auflage. Berlin 1994, S. 165

innenpolitischen Potenz“.³ Sie determiniert die Politik und in gewisser Weise auch den Rechtsstaat.

Denn die rechtsstaatlichen Gewährleistungen sind Ausgrenzungen: Freiheit der Person, die Glaubens-, Meinungs-, Vereins-, Versammlungsfreiheit, die Eigentumsgarantie oder das Erbrecht sind Grenzziehungen, vor denen der Staat haltmacht. Dagegen sind die sozialstaatlichen Gewährleistungen auf Teilhabe aus. „Die Teilhabe als Recht und Anspruch meint einen leistenden, zuteilenden, verteilenden, teilenden Staat, der den einzelnen nicht seiner gesellschaftlichen Situation überläßt, sondern ihm durch Gewährungen zu Hilfe kommt.“⁴

Diese Teilhaberechte haben keinen im vorhinein normierbaren, konstanten Umfang, sondern sie unterliegen einer Dynamik. Es liegt in der menschlichen Natur, daß einmal geweckte und befriedigte Begehrlichkeiten schnell als Normalzustand empfunden werden und neue Begehrlichkeiten wecken, die durch den weiteren Ausbau des Sozialstaats gestillt werden. Das aber hat fatale Folgen, weil man es „als ein ehernes Gesetz betrachten“ darf, „daß die Staatlichkeit in dem Maße abgebaut wird, in dem sie sich in Sozialstaatlichkeit wandelt. Denn in dem Maße, in dem das geschieht, wachsen die Empfindlichkeit gegen Risiken aller Art und damit der Immobilismus. Immobilismus aber bedeutet zunächst Verzicht auf Politik, die ohne Risiken nicht denkbar ist. Verzicht auf Politik aber ist zugleich Verzicht auf Staatlichkeit. Denn wenn auch das Staatliche und das Politische nicht identisch sind, so ist doch der Staat die Form, in der sich ein Volk zu politischem Handeln befähigt.“⁵

Nun möchten die Bürger, soweit sie sich ein Gefühl von Würde und Stolz bewahrt haben, ihre Existenz in der Erfüllung materieller Genüsse genausowenig erschöpft sehen, wie sie die Ausübung reiner, unverstellter Macht ertragen. Daher haben der Staat und selbst der Sozialstaat einen Bedarf an Staatsideologie. Aus historischen und politischen Gründen ist die Bundesrepublik bis heute außerstande, diesen Bedarf zu decken. „In einer solchen Lage entsteht ein Horror vacui. Der Ideologiebedarf wird anderweitig befriedigt. Was auf diese Weise beigetragen wird, muß notwendig unpolitisch und surrogatär sein, denn wäre es anders, so würde es zum horror vacui gar nicht erst kommen. Der Staat kann sich dieser Ersatzbefriedigung nicht nur nicht erwehren, sondern ist auf sie angewiesen. Auf diese Weise kommt es zum Paradoxon einer surrogatären, unpolitischen Staatsideologie.“

Die Voraussetzung dessen ist natürlich ein Staat, in dem nennenswerte politische Spannungen nicht bestehen und dessen Politik darauf gerichtet ist, politische Spannungen zu vermeiden.“⁶ Und – so ist hinzuzufügen - zu einer Staatsethik, welche die Pflicht gegenüber und zum Staat ausschließt. Der materielle Hedonismus wird lediglich durch einen moralischen ergänzt.

³ Ernst Forsthoff: „Rechtsstaat im Wandel“. Verfassungsrechtliche Abhandlungen 1954 – 1973. 2. Aufl., München 1976, S. 153 (im Folgenden: Forsthoff: „Rechtsstaat“)

⁴ Forsthoff: „Rechtsstaat“, S. 75

⁵ Forsthoff: „Rechtsstaat“, S. 33

⁶ Forsthoff: „Rechtsstaat“, S. 185

In Deutschland besteht die surrogatäre Staatsideologie in einer Melange aus NS-Fixierung, Schuldkomplex, universalistischem Humanitarismus und Multikulturalismus, die zu katastrophalen politischen und rechtlichen Verwirrungen geführt hat. Ihre zerstörerische Kraft gegenüber dem Politischen und dem Gedanken des nationalen Selbsterhalts zeigt sich in der Hemmung, die Ansprüche von Nicht-Staatsbürgern abzuwehren, wenn diese nur mit ausreichend Geschick und Nachdruck vorgebracht werden. In der Präambel des Grundgesetzes wird zwar das „Deutsche Volk“ als oberster Verfassungsgeber beschworen, doch in Artikel 1 (1) werden „die Würde des Menschen“ und ihr Schutz zum höchste Anliegen und „unmittelbar geltenden Recht“ und somit als bindend für Legislative, Exekutive und Judikative erklärt.

Diese Kombination hat dazu geführt, daß aus dem deklamatorischen Bekenntnis eine normative Tendenz abgeleitet werden konnte. Man darf davon ausgehen, daß die Mütter und Väter des Grundgesetzes die Bundesrepublik ganz selbstverständlich als den Staat der Deutschen vorausgesetzt haben, der lediglich via Asylrecht dem Hilfsbegehren Dritter ein – unter dem Eindruck der NS-Zeit als Grundrecht großzügig bemessenes - Gnadenrecht gewähren soll. Die Problematik der Gastarbeiter (es ist typisch für die entpolitisierte Bundesrepublik, daß die Gastarbeiterregelung allein unter ökonomischen und sozialen Gesichtspunkten beschlossen wurde ohne Berücksichtigung möglicher gesellschafts-politischer Folgen), der globalen Armutswanderung, des Asylmißbrauchs und der extensiven Familienzusammenführung konnten sie unmöglich voraussehen. In diesem Punkt hat eine völlige Umkehrung des staatlichen Selbstverständnisses stattgefunden.

Seit den 1990er Jahren wurde es unter Politikern üblich zu betonen, daß die Präambel des Grundgesetzes nicht nur die Würde der Deutschen, sondern die aller Menschen meint. Denkt man diese Auffassung konsequent zu Ende, dann befiehlt das Grundgesetz die Auflösung Deutschlands. Trotzdem geht die Bedeutung solcher Aussagen über die einer sentimentalischen Politiker-Lyrik hinaus. In ihnen schlägt sich die Überzeugung und mittlerweile auch die Praxis nieder, daß auf die vom Grundgesetz garantierten individuellen Grundrechte ein quasi-universelles Zugriffsrecht besteht. Tatsächlich steht selbst das Bleiberecht ausländischer Schwerkriminalen oftmals höher als das Interesse der angestammten Bevölkerung und des Staates.

Längst hat die Staatsideologie einen aggressiven, ideologisch-geschichtstheologischen Einschlag erhalten. Jürgen Habermas dekretierte im Historikerstreit so, daß der Bundesrepublik „nach Auschwitz“ die Rückkehr „zu einer konventionellen Form ihrer nationalen Identität“ untersagt sei; „nationaler Stolz und kollektives Selbstwertgefühl“ seien „durch den Filter universalistischer Wertorientierungen zu treiben“, um zu einer „postkonventionellen Identität“ zu gelangen.⁷ Nur würde in diesem universalistischen Filter – um im Bild zu bleiben – jedes nationale und staatliche Eigeninteresse hängenbleiben, und Deutschland müßte – da eine Weltgemeinschaft postkonven-

⁷ Zit. nach: „Historikerstreit“. Die Dokumentation der Kontroverse um die Einzigartigkeit der nationalsozialistischen Judenvernichtung. München Zürich 1989 (1987), S. 75

tioneller Identitätskollektive nicht existiert – zum wehrlosen Zielobjekt fremder Eigeninteressen werden.

Mauerfall und Wiedervereinigung vergrößerte den „Horror vacui“, was die Produktion surrogatärer Staatsideologie weiter steigerte. In der Folge wurden die „Menschenrechte“ mehr oder weniger als soziale Rechte in Deutschland einklagbar. Das zeigte sich in der Asylfrage. Obwohl völlig klar war, daß die wenigsten sich auf eine politische Verfolgung berufen konnten und der Rechtsstaat mit der verfassungsrechtlich gebotenen Einzelfallprüfung überfordert war, daß andererseits die falschen Asylbewerber bzw. ihre organisierten Schlepper mit ihrer schieren Masse auf einen Zustand der Anomie (Gesetzlosigkeit) in Deutschland spekulierten, dauerte es quälend lange, bis eine schwerfällige Asylrechtsänderung eingeführt wurde.

Die Zahl der Bleibe- und damit Leistungsberechtigten aber blieb konstant. De facto wurde der Asylparagraph dazu verwandt, dem wiedervereinigten Deutschland das Selbstbestimmungsrecht – wozu die freie Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung von Zuwanderungswilligen auf jeden Fall gehört – zu bestreiten.

Es erschien und erscheint sinnlos, dagegen mit staatsrechtlichen Begründungen und unter Hinweis auf nationale Eigeninteressen anzugehen, weil ein solches Denken in Deutschland nur rudimentär verankert ist, unverständlich wirkt und daher kaum öffentliche Resonanz findet. Inzwischen spielt zwar die Asylfrage keine beherrschende Rolle mehr, der Nachzug von Ehepartnern und Familienmitgliedern, die überwiegend in das deutsche Sozialsystem zuwandern, sowie die natürliche Reproduktion, die durch die Kindergeld- und Sozialleistungen lukrativ und angeregt werden, eine umso wichtigere. Da zwischen In- und Ausländern nicht unterschieden wird und diese Praxis inzwischen zum Teil überstaatlich (durch die EU) sanktioniert ist, gibt es immer weniger Möglichkeiten der Abwehr.

Im Gegenzug neigt der Staat unter dem Stichwort „wehrhafte Demokratie“ dazu, seine schwindende Macht ausgerechnet gegen jene zu wenden, die sich der Auflösung seiner Substanz widersetzen und das Interesse am nationalstaatlichen Selbsterhalt formulieren. Die Wurzeln dieser Entwicklung reichen tiefer als bis 1989/90 oder in die Zeit der 68er Studentenbewegung. Man muß bis zu den Anfängen der Staatsgründung gehen. Ernst Forsthoff deutete das an, wenn er darüber Klage führte, daß „die Verfassung der Bundesrepublik keine Vorschriften über die Bestandssicherung im Falle einer ernsthaften Verfassungsgefährdung“ enthält.⁸

Er schrieb tatsächlich: Verfassungs-, nicht Staatsgefährdung und akzeptierte damit en passant, daß die Verfassung als Staatsersatz fungiert. „Wie jedes Geschenk eines Siegers, so diene auch dieses der Schwächung des Besiegten: Das deutsche Volk sollte sich der Verfassung anpassen, anstatt daß man die Verfassung dem deutschen Volke anpaßte.“⁹

⁸ Forsthoff: „Rechtsstaat“, S. 11

⁹ Günter Maschke: „Die Verschwörung der Flakhelfer“ in: Arndt/ Blumenwitz/ Diwald/ Maschke/ Seiffert/ Willms (Hg.): Inferiorität als Staatsräson, Krefeld 1985, S. 96

Das Manko an Staatsethik war bereits in die Fundamente des 1949 neukonstituierten Staates eingelassen worden. Wie auf dieser Basis eine Umkehr möglich sein soll, ist schwer ersichtlich.

Thorsten Hinz, Publizist, geb. 1962 in Barth/ Vorpommern; Studium der Germanistik in Leipzig; 1997-1998 Kulturredakteur der Wochenzeitung Junge Freiheit; seither als freier Autor in Berlin tätig; Publikationen in verschiedenen Zeitungen und Zeitschriften, vor allem regelmäßig in der Jungen Freiheit; 2004 Gerhard Löwenthal-Preis für Journalisten; Buchveröffentlichungen: Das verlorene Land. Aufsätze zur deutschen Geschichtspolitik (2008), Zurüstung zum Bürgerkrieg (2008).